

Anlage gemäß § 3 Abs. 1 SNGS

Sondernutzungsgebührenverzeichnis (SNGV) zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Germering (Sondernutzungsgebührensatzung SNGS *in der geänderten Fassung vom*)

Die Große Kreisstadt Germering erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 375), und des § 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Juli 2011 (BGBl I S. 1378), zuletzt geändert vom 27. März 2017 (BGBl I S. 564) folgendes Sondernutzungsgebührenverzeichnis:

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr Euro
1.	Bauliche Anlagen (einschließlich Pfosten, Masten u. ä.) soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
1.1	Werbeanlagen, Schaukästen, Nasenschilder, feststehende Markisen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	
1.1.1	bis 0,6 m ² Ansichtsfläche	25,00 bis 50,00 jährlich
1.1.2	je weitere angefangene 0,5 m ² Ansichtsfläche	10,00 bis 25,00 jährlich
1.1.3	bei vorübergehender (tage- oder stundenweiser Nutzung) je angefangene m ² Ansichtsfläche	1,00 bis 5,00 täglich 15,00 Mindestgebühr

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro
1.2	Warenautomaten	
1.2.1	bis 0,6 m ² Ansichtsfläche	25,00 bis 50,00 jährlich
1.2.2	über 0,6 m ² Ansichtsfläche	50,00 bis 250,00 jährlich
1.3	Selbstbedienungsvorrichtungen für Tageszeitungen je Vorrichtung	35,00 jährlich
1.4	Hinweisschilder je 0,5 m ² Ansichtsfläche	8,00 jährlich
1.5	Stelltafeln für Hinweise auf Veranstaltungen, Plakatständer je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche	3,00 monatlich 15,00 Mindestgebühr
1.6	Stelltafeln, Plakatständer, im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden	gebührenfrei
1.7	Schaukästen für Vereine mit gemeinnützigem Charakter, Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften	gebührenfrei
1.8	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetriebe, die dem öffentlichen Interesse dienen oder mit gemeinnützigem Charakter eingerichtet werden	gebührenfrei
1.9	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten	gebührenfrei

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro
1.10	Fahrradständer	
	1.10.1	gebührenfrei
	1.10.2	5,00 bis 50,00 jährlich
2.	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen sowie Taxirufautomaten, je Rufsäule	40,00 jährlich
3.	Baubuden, Baugerüste, Baustoff- und Schutt- lagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten, Container, Bau- zäune, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen und Lager- plätze	
	3.1	gebührenfrei
	3.2	10,00 bis 35,00 je angefangene Woche
	3.3	25,00 bis 70,00 je angefangene Woche
	3.4	45,00 bis 145,00 je angefangene Woche
	3.5	90,00 bis 270,00 je angefangene Woche
	3.6	180,00 bis 535,00 je angefangene Woche
	3.7	300,00 bis 890,00 je angefangene Woche
	3.8	30,00 bis 90,00 je angefangene Woche

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro	
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt		
4.1	auf Gehwegen und Plätzen je angefangene m ²	2,00 bis 5,00 täglich 15,00 Mindestgebühr	
4.2	auf Fahrbahnen je angefangene m ²	3,00 bis 10,00 täglich 15,00 Mindestgebühr	
5.	5.1	Schächte aller Art (Keller-, Licht-, Luftschächte und dgl.) je angefangene ½ m ² beanspruchter Verkehrsfläche	5,00 bis 15,00 jährlich
	5.2	Vordächer, Erker, Verblendungen je angefangene ½ m ² beanspruchter Verkehrsfläche	5,00 bis 15,00 jährlich
6.	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen oder nicht im öffentlichen Interesse betrieben werden sollen, je angefangene 20 Meter Länge		
	6.1	bis zu 1 Jahr	5,00 bis 15,00 monatlich
	6.2	über 1 Jahr	60,00 bis 180,00 jährlich
7.	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangene ½ m ² beanspruchter Verkehrsfläche (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1 SNS)	15,00 bis 80,00 jährlich	

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro	
8.	Rückverankerungen von Baugrubensicherungen, Verpressanker, je Stück	150,00 bis 260,00	
9.	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör, und sonstige Transportleitungen im öffentlichem Interesse (z. B. Gas- und Mineralölfernleitungen)	gebührenfrei	
10.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangene m ²	5,00 bis 15,00 monatlich 15,00 Mindestgebühr	
11.	Maßnahmen, die nach dem Gestaltungskonzept Germering gefördert werden (gilt nur für Maßnahmen, die nicht der Gebührenpflicht nach 10. unterliegen)	gebührenfrei	
12.	12.1	Werbeveranstaltungen (z. B. Auto-/Gewerbeschauen)	100,00 bis 250,00 täglich
	12.2	Schaustellung von Tieren	25,00 bis 60,00 täglich
13.	Veranstaltungen, die Verkehrsbeschränkungen erforderlich machen (z. B. Sportveranstaltungen, Umzüge, Straßenfeste usw.) (siehe § 4 Abs. 4 SNS)	10,00 bis 250,00 täglich	

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro
14.	Tribünen je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 bis 3,00 täglich 15,00 Mindestgebühr
15. 15.1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u. ä. je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche	10,00 bis 15,00 monatlich 50,00 Mindestgebühr
15.2	Warenauslagen je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche	5,00 bis 10,00 monatlich 25,00 Mindestgebühr
15.3	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 bis 2,00 täglich 15,00 Mindestgebühr
15.4	Infostände für gewerbliche Zwecke je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 bis 2,00 täglich 15,00 Mindestgebühr
15.5	Infostände für gemeinnützige Zwecke	gebührenfrei

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro
16.	Sonstige Anlagen, wie z. B. Schilder, Schriftbänder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten	
16.1	für gewerbliche Zwecke je Anlage	3,00 bis 25,00 monatlich 15,00 Mindestgebühr
16.2	für nicht gewerbliche Zwecke	gebührenfrei
17.	Sonstige Werbung	
17.1	Verteilen geschäftlicher Werbezettel u. ä.	10,00 bis 50,00 je Aktion
17.2	Umherfahren und parken von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung, ausgenommen der Wahlwerbung pro Fahrzeug	15,00 bis 50,00 täglich
18.	Unerlaubte Sondernutzung	
18.1	Wohnwagen, die ohne amtliche Zulassung oder nicht betriebsbereit auf öffentlichen Verkehrsflächen oder länger als zwei Wochen entgegen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (§ 12 Abs. 3 b StVO) abgestellt sind	35,00 wöchentlich
18.2	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung sowie Fahrzeuge mit oder ohne eigene Antriebsmöglichkeit, die verbotswidrig auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt sind, pro Fahrzeug	10,00 täglich

Lfd.Nr.:	Art der Sondernutzung:	Gebühr: Euro
18.3	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge, pro Fahrzeug	10,00 täglich
19.	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (Laderampen) je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche	30,00 bis 150,00 jährlich
20.	Gleise, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je angefangene 100 Meter	150,00 jährlich

Germering, den

Stadt Germering
Andreas Haas
Oberbürgermeister